

Bundessozialgericht

- 5 S 1/78 -

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

.....

Antragstellerin,

g e g e n

.....

Antragsgegnerin.

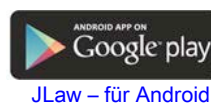
Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am
10. Dezember 1979
beschlossen:

Die Erinnerung der Antragstellerin gegen die
Festsetzung der Gerichtsgebühren unter lfdr Nr 93
im Gebührenverzeichnis vom 27. April 1978 wird
zurückgewiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

In dem Revisionsverfahren 7/12 RAR 40/76 war streitig, ob die Teilnahme der damaligen Klägerin an einem Lehrgang des beigeladenen Erzbistums Köln zur Ausbildung von Katecheten einen Anspruch auf Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) begründe. Nach Abschluß des Rechtsstreits ist zunächst von dem beigeladenen Erzbistum Köln und der beklagten Bundesanstalt für Arbeit - der nunmehrigen Antragstellerin - jeweils die halbe Gebühr des § 184 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Höhe von 100,-- DM erhoben worden. Auf die Erinnerung des damaligen Beigeladenen wurde dieser Kostenansatz aufgehoben und die volle Gebühr von 200,-- DM zu Lasten der Antragstellerin in der im Beschlußausspruch bezeichneten Gebührenrechnung festgesetzt.

Dagegen hat die Antragstellerin Erinnerung eingelegt. Die katholische Kirche sei als Religionsgesellschaft Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliege daher grundsätzlich der Gebührenpflicht. Wenn ihr Gebührenfreiheit gewährt werde, so beruhe das nicht auf der Unanwendbarkeit der §§ 184 ff SGG, sondern auf einem generellen Verzicht des Staates auf die Erhebung an sich entstehender Gebühren. Dabei bleibe § 187 SGG anwendbar, so daß der auf das Erzbistum Köln entfallende Gebührenanteil nicht von der Antragstellerin zu entrichten sei, sondern zu Lasten der Staatskasse gehe.

II

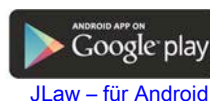
Die nach § 189 Abs 2 SGG statthafte, fristgerecht eingelegte Erinnerung ist nicht begründet.

Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts haben für jede Streitsache, an der sie beteiligt sind, eine Gebühr zu entrichten, die bei der Beteiligung mehrerer Körperschaften in gleiche Teile aufzuteilen ist (§§ 184 Abs 1 Satz 1, 187 SGG).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Erzbistum Köln ist zwar kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl Friesenhahn, "Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts", in "Handbuch des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik Deutschland", herausgegeben von Friesenhahn und Scheuner iVm Listl, Bln 1974 - Handbuch - 1. Bd. S 546 ff, 566 f), es fällt aber nicht unter § 184 Abs 1 Satz 1 SGG, so daß für den Beigeladenen im Ausgangsrechtsstreit eine Gebührenpflicht im sozialgerichtlichen Verfahren nicht besteht und es deshalb nicht zu einer Gebührenteilung kommt.

Außer in den Bestimmungen über die Pauschgebühr (§§ 184 Abs 1 Satz 1, 187, 189 SGG) werden Körperschaften des öffentlichen Rechts im SGG erwähnt in den §§ 54 Abs 3, 57 Abs 1 Satz 2, 149, 166 Abs 1, 193 Abs 4 und 200. Ebenso wenig wie das SGG einen einheitlichen Behördenbegriff verwendet (vgl BSGE 2, 201, 203) ist auch bei den Körperschaften zu berücksichtigen, in welchem Zusammenhang das Gesetz von ihnen spricht, und welchen Zweck der Gesetzgeber mit der betreffenden Vorschrift erkennbar verfolgt. Während die Aufsichtsklage des § 54 Abs 3 SGG wohl nur für die in den Staat eingegliederten Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben der mittleren Staatsverwaltung wahrnehmen, infrage kommt, kann durchaus der Körperschaftsbegriff in § 166 Abs 1 SGG bei der Ausnahme vom Vertretungszwang weiter gefaßt werden. Dagegen besteht die Verpflichtung nach § 184 Abs 1 Satz 1 SGG, eine Pauschgebühr zu entrichten, nur für die Körperschaften der mittelbaren Staatsverwaltung.

Die Entstehungsgeschichte des § 184 Abs 1 SGG zeigt, daß der Gesetzgeber bei der Gebührenpflicht nur an die Versicherungsträger gedacht hat (vgl BSGE 4, 180 ff, BSG in SozR Nr 8 und 9 zu § 184 SGG mwN). Zwar sind vom Bundessozialgericht -BSG- (in SozR Nr 10 zu § 184 SGG) auch die Gemeinden als Gebührenschuldner angesehen worden, wenn sie am sozialgerichtlichen Verfahren beteiligt gewesen sind. Hinsichtlich der Religionsgesellschaften, die mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattet sind, ergeben sich aber gravierende Unterschiede.



Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist bei den mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts versehenen Religionsgesellschaften wesentlich, daß diese Rechtsgebilde sich grundsätzlich von den allgemeinen Körperschaften des öffentlichen Rechts unterscheiden, weil sie nicht vom Staat geschaffen sind, sondern im außerstaatlichen Bereich wurzeln und in ihrem Eigenbereich weder staatliche Aufgaben wahrnehmen noch staatliche Gewalt ausüben (so BVerfGE 21, 362, 374 unter Hinweis auf BVerfGE 18, 385, 386 f; 19, 1, 5). Durch die Zuerkennung eines Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art 140 Grundgesetz -GG- iVm Art 137 Abs 5 Weimarer Reichsverfassung -WRV-) wird die Kirche anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht gleichgestellt und weder in den Staat organisatorisch eingegliedert noch einer besonderen staatlichen Kirchenhoheit unterworfen (BVerfGE 30, 415, 428).

Nach Mikat ("Kirchen und Religionsgesellschaften" in "Die Grundrechte", herausgegeben von Bettermann, Nipperdey und Scheuner Bln 1960, 4. Band 1. Halbband S 111 ff, 161 f) haben die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften mit den Körperschaften des öffentlichen Rechts lediglich die staatliche Anerkennung sowie die Berücksichtigung ihres Wirkens in der Öffentlichkeit und für die Öffentlichkeit an charakteristischen Merkmalen der Körperschaften gemeinsam (vgl auch von Campenhausen, Staatskirchenrecht, München 1973, S 94; Maunz/Dürig/Herzog, GG, Art 140 Anm 25 zu Art 137 WRV; Frank, "Dienst- und Arbeitsrecht", Handbuch 1. Bd S 669 ff, 680; Rübner, "Rechtsschutz gegen kirchliche Rechtshandlungen und Nachprüfung kirchlicher Entscheidungen durch staatliche Gerichte", Handbuch 1. Bd, S 759 ff, 761). Deshalb gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch nicht für die Tätigkeiten der Kirchen- und Religionsgemeinschaften (§ 2 Abs 1). Aus den wesentlichen Unterschieden zwischen den Körperschaften der mittelbaren Staatsverwaltung und den Kirchenkörperschaften folgert Friesenhahn ("Die Kirchen und Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts",



Handbuch, aaO, 1. Bd S 545 ff, 561), daß da, wo in staatlichen Rechtsnormen von Körperschaften des öffentlichen Rechts schlechthin die Rede ist, die Kirchenkörperschaften nicht immer inbegriffen sind. Auch nach Auffassung des Senats ist im Einzelfall dann nach dem Sinn der Vorschrift zu prüfen, ob eine Ausdehnung der Vorschrift auf die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften vorgenommen werden kann. Das ist bei § 184 Abs 1 Satz 1 SGG nicht der Fall.

Zählt man zu den Körperschaften dieser Vorschrift auch Religionsgesellschaften, so ergibt sich - abgesehen von etwaigen landesrechtlichen Privilegien - mehr zufällig eine Gebührenpflicht, je nach dem, ob sie Körperschaften des öffentlichen Rechts oder in anderen Rechtsformen organisiert sind. Für eine derartige Differenzierung sind indes sachliche Gründe nicht ersichtlich. Entstehungsgeschichte des § 184 SGG und der damit verfolgte gesetzgeberische Plan legen es deshalb nahe, nur Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in den Staat eingegliedert sind und Aufgaben der mittelbaren Staatsverwaltung erfüllen, wie die Träger der Sozialversicherung (§ 29 Abs 1 SGB 4), zur Zahlung der Pauschgebühr als verpflichtet anzusehen. Nicht dagegen erstreckt sich die Gebührenpflicht auch auf Kirchen und Religionsgemeinschaften (so auch Weber, "Der Rechtsschutz der Kirchen und Religionsgemeinschaften durch die staatlichen Gerichte", Handbuch aaO 1. Bd S 729 ff, 749 mit weiteren Hinweisen). Dieses Ergebnis entspricht auch der gebotenen Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften und vermeidet eine Differenzierung bei der Gebührenpflicht danach, ob es sich um eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt oder nicht (vgl zur Gleichbehandlung bei der Gebührenfreiheit BVerfGE 19, 1 ff).



- 6 -

Nach alledem kann zugunsten der Antragstellerin die Vorschrift des § 187 SGG hier nicht angewendet werden, so daß die Erinnerung ohne Erfolg bleiben mußte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)